



**Bundesagentur
für Arbeit**

**Anlage 1 zur Weisung 202102004
Gültig ab: 08.02.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend**

**Fachliche Weisungen
Förderung der beruflichen Weiterbildung nach
§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III**

Anlage 1 zur Weisung 202102004
Gültig ab: 08.02.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom 08.02.2021

Überarbeitung und Aktualisierung unter Berücksichtigung rechtlicher Änderungen durch das Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung („Arbeit-von-morgen-Gesetz“) vom 20.05.2020, insb.:

- Änderungen im Bereich der Beschäftigtenqualifizierung (3.3.8)
- Sammelantragstellung im Bereich der Beschäftigtenqualifizierung (3.3.8)
- Einführung eines Rechtsanspruchs auf Nachholen eines Berufsabschlusses (3.2.2)
- Verlängerung der Regelungen zur Weiterbildungsprämie (3.3.6)
- Verlängerung der Regelungen zu Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen (3.3.4)
- Änderungen der Regelungen zum Zulassungsverfahren (3.2.6)

Darüber hinaus:

- Hinweis zur Veröffentlichung von Bildungszielplanungen (2.5)
- Konkretisierung der Regelungen zur Maßnahmebetreuung (2.6.2)
- Klarstellung zu den relevanten Zeitpunkten im Hinblick auf Wegfall der Hilfebedürftigkeit, Umzug etc. (3.1)
- Klarstellungen zur Information von Empfängern der Weiterbildungsprämie (3.3.6)
- Klarstellung zum Zeitpunkt der Auszahlung der Weiterbildungsprämie bei einer geförder-ten Ausbildung zum Erzieher*in (3.3.6)
- Aktualisierung der Förderbeträge für Kinderbetreuungskosten (3.6.5)

Fassung vom 01.08.2019

Aktualisierung aufgrund neuer Förderbeträge für Kinderbetreuungskosten (2.6.5)

Fassung vom 05.04.2019

Überarbeitung und Aktualisierung unter Berücksichtigung rechtlicher Änderungen zum 01.01.2019 durch das Qualifizierungschancengesetz (QCG), insb.:

- Förderung von Erweiterungsqualifizierungen für Arbeitslose (2.2)
- Qualifizierung in Engpassberufen (2.2.1)
- Qualifizierung von Beschäftigten (2.2)
- zusätzliche persönliche und maßnahmebezogene Fördervoraussetzungen (2.2)
- Klarstellung zum Status während und nach Maßnahmeteilnahme (3.5)

Anlage 1 zur Weisung 202102004
Gültig ab: 08.02.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fassung vom 22.05.2018

Grundlegende Überarbeitung und Aktualisierung unter Berücksichtigung rechtlicher Änderungen zum 01.08.2016 (AWStG, 9. SGB-II-ÄndG), insb.:

- Darstellung der Neuregelungen im Zusammenhang mit Geringqualifizierten (1.4), insbesondere:
 - Vermittlung von Grundkompetenzen (2.3.4)
 - Gewährung von Prämien für erfolgreich absolvierte Zwischen- und Abschlussprüfungen (2.3.5)
 - begleitende Hilfen im Rahmen betrieblicher Umschulung (2.3.7)
 - Flexibilisierung der Weiterbildungsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
 - Erweiterung der Möglichkeiten zur Vergabe von Maßnahmen (2.4)
- Aktualisierung Regelung zur Zuständigkeit für Alg-Aufstocker (2.1)

Inhaltsverzeichnis

1.	Rolle und Stärkung der beruflichen Weiterbildung	1
1.1	Geringqualifizierte	1
1.2	Beschäftigte – Qualifizierungschancengesetz (QCG).....	2
1.3	Arbeit-von-morgen-Gesetz	2
2.	Grundsätzliche Hinweise	3
2.1	Rechtsgrundlagen	3
2.2	Ziele beruflicher Weiterbildung	3
2.3	Produkteinsatz im Kontext des 4-Phasen-Modells (4PM)	4
2.4	Ermessenslenkende Hinweise	5
2.5	Planung und Umsetzung in der gemeinsamen Einrichtung (gE).....	5
2.6	Qualitätssicherung	6
2.6.1	Fachaufsicht.....	6
2.6.2	Maßnahmebetreuung	7
3.	Regelungen zur Umsetzung	8
3.1	Förderfähiger Personenkreis	8
3.2	Zu einzelnen Fördervoraussetzungen	9
3.2.1	Allgemein	9
3.2.2	Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses.....	10
3.2.3	Förderung besonderer Personen; Deutschförderung	11
3.2.4	Antrag	13
3.2.5	Örtliche Zuständigkeit.....	13
3.2.6	Zulassung von Maßnahmen und Trägern.....	13
3.2.7	Anforderungen an die Maßnahmen	13
3.2.8	Förderausschluss.....	14
3.3	Förderleistungen	15
3.3.1	Bildungsgutschein (BGS)	15
3.3.2	Nicht verkürzbare Ausbildung.....	15
3.3.3	Teilqualifizierungen	16
3.3.4	Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen (§ 81 Abs. 3a SGB III)	17
3.3.5	Förderung des Hauptschulabschlusses (HSA; § 81 Abs. 3 SGB III i. V. m. § 16 Abs. 1 S. 4 SGB II)	18
3.3.6	Weiterbildungsprämien (§ 131a Abs. 3 SGB III)	18

Anlage 1 zur Weisung 202102004

Gültig ab: 08.02.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

3.3.7	Sozialpädagogische Begleitung/Coaching.....	20
3.3.8	Umschulungsbegleitende Hilfen (ubH) (§ 131a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB III).....	20
3.3.9	Förderleistungen bei Weiterbildung von Beschäftigten.....	21
3.4	Vergabeverfahren	23
3.5	Teilnehmer- und Absolventenmanagement.....	24
3.5.1	Arbeitslose eLb	24
3.5.2	Beschäftigte eLb	25
3.6	Weiterbildungskosten	25
3.6.1	Grundsätze	25
3.6.2	Lehrgangskosten (§ 84 SGB III)	25
3.6.3	Fahrkosten (§ 85 SGB III i. V. m. § 63 Abs. 1 und 3 SGB III).....	26
3.6.4	Auswärtige Unterbringung (§ 86 SGB III)	27
3.6.5	Kinderbetreuungskosten (§ 87 SGB III).....	27
4.	Ergänzende Verfahrensinformationen.....	27
4.1	IT-Verfahren.....	27
4.2	Zentrale BK-Vorlagen.....	28
4.3	Dokumentation	28
4.4	Bewirtschaftung der Haushaltsmittel	29
4.5	Statistik und Controlling; Statusänderung.....	29
4.6	Aufbewahrungsfrist	30



Anlage 1 zur Weisung 202102004
Gültig ab: 08.02.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rolle und Stärkung der beruflichen Weiterbildung

(1) Demographie, Strukturwandel und Entwicklungen im Kontext Arbeiten 4.0 führen zu einer Transformation der Arbeitswelt, die die Anforderungen an Qualifikationen und Kompetenzen der Beschäftigten verändern und erhebliche qualifikatorische Anpassungen notwendig machen.

Bedeutung beruflicher Weiterbildung (81.1)

(2) Vor diesem Hintergrund kommen der Aus- und Weiterbildung sowie der öffentlichen Weiterbildungsförderung eine wichtige Rolle zu. Im Interesse eines lebenslangen Lernens gilt es gleichermaßen, durch zielgerichtete Qualifizierungsmaßnahmen die langfristige Beschäftigungsfähigkeit zu sichern, aber auch informelles, anlassbezogenes Lernen ggü. erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) zu thematisieren und in geeigneter Weise zu unterstützen.

1.1 Geringqualifizierte

(1) Durch den Strukturwandel am Arbeitsmarkt kann sich die Situation für Geringqualifizierte weiter verschlechtern. Schon heute gilt: je geringer die Qualifikation, desto höher ist das Risiko, arbeitslos zu sein oder zu werden. Die Arbeitslosenquote liegt fast fünfmal so hoch wie bei Personen mit beruflicher Ausbildung. Das Risiko, arbeitslos zu werden oder langfristig zu bleiben, steigt unter den bestehenden Rahmenbedingungen zusätzlich.

Gering Qualifizierte (81.2)

Die Förderung berufsabschlussbezogener Weiterbildung bleibt daher ein Schwerpunkt der Arbeitsförderung, dem angesichts wachsender Fachkräftebedarfe zunehmende Bedeutung zukommt.

(2) Mit dem Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetzes (AWStG) hat der Gesetzgeber im Jahr 2016 den Zugang zu berufsabschlussbezogener Weiterbildung insbesondere für Geringqualifizierte erleichtert, indem er Möglichkeiten zur Förderung von Grundkompetenzen implementiert und eine gesetzliche Grundlage für die Zahlung von Weiterbildungsprämien bei erfolgreicher Zwischen- und Abschlussprüfung geschaffen hat.

AWStG (81.3)

(3) Neben dem AWStG hat auch das 9. SGB II-ÄndG in 2016 ein Signal in Richtung verstärkter Qualifizierung von Geringqualifizierten im Rechtskreis SGB II gesetzt. So wurde § 3 Abs. 2 SGB II dahingehend ergänzt, dass bei Personen ohne Berufsabschluss primär die Möglichkeiten zur Vermittlung in jegliche Art von Ausbildung (betriebliche Ausbildung, schulische Ausbildung, berufliche Weiterbildung, Studium) zu nutzen sind (ohne Altersbegrenzung) (s. auch [FW zu § 16 SGB II](#)). Mit der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Förderung des Nachholens eines Berufsabschlusses durch das Arbeit-von-morgen-Gesetz wurde dieser Fokus auf Qualifizierung weiter geschärft.
(1.3)

9. SGB-II-ÄndG (81.4)



Anlage 1 zur Weisung 202102004
Gültig ab: 08.02.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

1.2 Beschäftigte – Qualifizierungschancengesetz (QCG)

(1) Von der Umgestaltung der Arbeitswelt sind auch diejenigen betroffen, die sich im Erwerbsleben befinden. Die Anforderungen an berufliches Wissen und qualifikatorische Anpassungsprozesse steigen. Die Aus- und Weiterbildung ist daher auch im Erwerbsleben von zentraler Bedeutung.

(2) Mit dem Qualifizierungschancengesetz (QCG) hat der Gesetzgeber in 2019 den Zugang zur Förderung Beschäftigter unabhängig von Qualifikation, Lebensalter und Betriebsgröße erweitert. Damit wurde die Weiterbildungsförderung für beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen verbessert.

- deren berufliche Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können,
- die in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind, oder
- eine berufliche Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben.

Für diese Beschäftigten kann eine Erweiterung und Fortentwicklung ihrer beruflichen Kompetenzen gefördert werden, um ihre weitere Beschäftigung zu sichern.

(3) Zugleich wurde die Förderung von Erweiterungsqualifizierungen für Arbeitslose ermöglicht, soweit diese ihre individuelle Beschäftigungsfähigkeit verbessert und nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

1.3 Arbeit-von-morgen-Gesetz

(1) Aufbauend auf den gewonnenen Erkenntnissen der letzten Jahre und unter dem stärker werdenden Einfluss der Transformation der Arbeitswelt wurden mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung („Arbeit-von-morgen-Gesetz“) Möglichkeiten geschaffen, um Weiterbildung und Qualifizierung weiter zu stärken:

- Die Regelungen zur Beschäftigtenqualifizierung werden hinsichtlich der Förderkonditionen weiterentwickelt.
- Für Beschäftigte eines Unternehmens mit vergleichbarem Qualifizierungsbedarf wurde zum 01.01.2021 ein Sammelantragsverfahren für Arbeitgeber eingeführt
- In beiden Rechtskreisen wird ein Rechtsanspruch auf die Förderung des Nachholens eines Berufsabschlusses eingeführt. Mit diesem Rechtsanspruch wird auch der grundsätzlich bestehende Vermittlungsvorrang im SGB II (§ 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II) eingeschränkt und damit eine Harmonisierung der Rechtskreise erreicht.

Qualifizierungschancengesetz (81.5)

Arbeit-von-morgen-Gesetz (81.6)



Anlage 1 zur Weisung 202102004

Gültig ab: 08.02.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

- Die Regelungen zur Förderung von Grundkompetenzen, zu Weiterbildungsprämien und zur Beschaffung von umschulungsbegleitenden Hilfen im Wege der Vergabe werden bis 2023 verlängert.
- Auf Basis der Evaluation der AZAV werden die Regelungen zur Zulassung von Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit den Bundesdurchschnittskostensätzen (B-DKS) überarbeitet.
- Im Zusammenhang mit COVID-19 hat die Bedeutung des Kurzarbeitergeldes erheblich zugenommen. Die Regelungen zum Kurzarbeitergeld wurden daher mehrfach überarbeitet. In diesem Zusammenhang sollen auch Anreize geschaffen werden, um die Zeiten von Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung von Beschäftigten zu nutzen.

(2) Mit den gesetzlichen Änderungen werden u. a. Vereinbarungen aus der Nationalen Weiterbildungsstrategie gesetzlich verankert.

2. Grundsätzliche Hinweise

2.1 Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung sind:

- § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III sowie § 131a SGB III
- § 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II (Rechtsanspruch auf Nachholen eines Hauptschulabschlusses)
- §§ 176 ff. SGB III (Zulassungsverfahren).

**Rechtsgrundlagen
(81.7)**

2.2 Ziele beruflicher Weiterbildung

(1) Berufliche Weiterbildung dient den Zielen,

- eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen bzw.
- die individuelle Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten und durch den Strukturwandel bedingte Arbeitslosigkeit zu vermeiden, indem Fachkräfte u. a. in Unternehmen (weiter) qualifiziert werden,
- damit den Erhalt des Arbeitsplatzes zu sichern.

Ziele beruflicher Weiterbildung (81.8)

(2) Um diese Ziele zu erreichen, ermöglicht berufliche Weiterbildung,

- berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten und zu erweitern,
- vorhandene Kenntnisse den technischen und digitalen Entwicklungen anzupassen,
- einen beruflichen Abschluss zu erlangen,



Anlage 1 zur Weisung 202102004

Gültig ab: 08.02.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

- Grundkompetenzen zur erfolgreichen Teilnahme an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung zu erwerben,
- den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss zu erwerben.

2.3 Produkteinsatz im Kontext des 4-Phasen-Modells (4PM)

(1) Im Rahmen des Eingliederungsprozesses nach dem 4PM wird ein stärken- und potenzialorientiertes Profiling (Potenzialanalyse i. S. d. § 15 Abs. 1 S. 1 SGB II) durchgeführt. Auf Basis dieser Potenzialanalyse stellt die Integrationsfachkraft (IFK) fest, ob Qualifikationsdefizite bei dem/der eLb vorliegen, die durch die Teilnahme an einer Weiterbildung abgebaut werden und mit Blick auf die zu erwartenden Beschäftigungsmöglichkeiten zu einer nachhaltigen Integration in den ersten Arbeitsmarkt führen können.

Produkteinsatz im Kontext von 4PM (81.9)

(2) Dabei spielt die Frage eine Rolle, auf welche Weise die Erlangung eines Berufsabschlusses angestrebt werden sollte. Grundsätzlich gilt hierbei der Vorrang der beruflichen Erstausbildung. Kommt eine Ausbildung nicht mehr in Frage, ist eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung anzustreben.

Erlangen eines Berufsabschlusses (81.10)

(3) Insbesondere im SGB II ist jedoch nicht für alle Menschen ohne Berufsabschluss die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme, die unmittelbar auf den Berufsabschluss vorbereitet, realisierbar. Individuelle Lebensumstände (z. B. Bildungsferne, physische und psychische Einschränkungen, fehlende Motivation, mangelndes Durchhaltevermögen) können der erfolgreichen Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme entgegenstehen.

Förderung von Teilqualifizierungen und Grundkompetenzen (81.11)

Für diese Kundengruppe können berufsabschlussfähige Teilqualifizierungen (s. 3.3.3) ein geeignetes Mittel sein, um schrittweise zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf zu gelangen.

Auch bei Teilqualifizierungen darf das Ziel eines vollständigen Berufsabschlusses nicht aus dem Blick verloren werden. Es ist daher anzustreben, dass möglichst alle Module durchlaufen werden und ein Berufsabschluss erworben wird.

(4) Stehen der Teilnahme an abschlussorientierter Qualifizierung mangelhafte Kenntnisse in den Bereichen Lesen, Schreiben, Rechnen oder IT-Kompetenzen entgegen, prüft die IFK, ob durch eine vorhergehende Förderung von Grundkompetenzen (3.3.4) der Zugang zu abschlussorientierter Weiterbildung erleichtert bzw. ermöglicht werden kann.

(5) Neben diesen inhaltlichen Fragestellungen, prüft und entscheidet die IFK auch darüber:

- ob die Qualifizierung in Vollzeit oder aufgrund individueller Einschränkungen in Teilzeit durchgeführt werden sollte, und



Anlage 1 zur Weisung 202102004

Gültig ab: 08.02.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

- auf welchem Weg der Zugang zur Maßnahme erfolgt (Bildungsgutschein (BGS) oder Teilnahme an einer Vergabemaßnahme).

Das Ergebnis der Prüfungen und Entscheidungen ist zu dokumentieren.

2.4 Ermessenslenkende Hinweise

(1) Die gE können die IFK bei ihren Ermessensentscheidungen unterstützen, wenn sie ermessenslenkende Hinweise zur Verfügung stellen.

(2) Dies gilt auch für die Regelungen zur Bemessung der Weiterbildungskosten und des Arbeitsentgeltzuschusses für Beschäftigte (3.3.8).

(3) Durch die ermessenslenkenden Hinweise darf es nicht zu einer Ermessensreduzierung „auf Null“ kommen. Insbesondere dürfen z. B. keine bestimmten Personengruppen generell von einer Förderung ausgeschlossen sein.

Ermessenslenkende Hinweise (81.12)

2.5 Planung und Umsetzung in der gemeinsamen Einrichtung (gE)

(1) Um den Bedarf an beruflicher Weiterbildung zu ermitteln, sollte im Rahmen der Abstimmung des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms und der jährlichen Bildungszielplanung das Kundenpotenzial analysiert und dahingehend untersucht werden, welche Kunden bzw. Kundengruppen für eine Qualifizierung in Betracht kommen. Ergänzt werden sollte diese Analyse durch Untersuchungen zum aktuellen und prognostizierten Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften.

(2) Abstimmungsgespräche mit benachbarten Agenturen für Arbeit/Jobcentern, Bildungsanbietern, Kammern und Arbeitgebern

- zum prognostizierten Qualifizierungsbedarf für den regionalen Arbeitsmarkt und
- unter Berücksichtigung struktureller und technologischer Entwicklungen

sowie die Veröffentlichung der finalen Bildungszielplanung unterstützen die Bereitstellung eines passgenauen Kursangebots in der Region.

In den Gesprächen sollen auch die berufsanschlussfähigen Teilqualifikationen thematisiert und nach Umsetzungsmöglichkeiten gesucht werden, um die Basis für weitere modulare Maßnahmeangebote zu schaffen.

Bildungszielplanung und Veröffentlichung (81.13)



Anlage 1 zur Weisung 202102004

Gültig ab: 08.02.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

(3) Bei der Akquise von betrieblichen Einzelumschulungen als arbeitsmarktnaher Qualifizierungsmöglichkeit mit hohem Klebeeffekt unterstützt der Arbeitgeber-Service (AG-S).

(4) Um notwendige Qualifizierungen ermöglichen zu können, stellt jede gE im Rahmen ihrer Planungen einen angemessenen Anteil ihrer Eingliederungsmittel für die Förderung der beruflichen Weiterbildung bereit und trägt dafür Sorge, dass die erforderlichen Mittel für das laufende Haushaltsjahr sowie Verpflichtungsermächtigung (VE) im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

**Haushaltsmittel
(81.14)**

2.6 Qualitätssicherung

2.6.1 Fachaufsicht

(1) Im Rahmen der Fachaufsicht prüft die gE, ob eLb durch die Teilnahme an FbW in ihrer Integrations-/Weiterbildungsstrategie unterstützt wurden.

**Fachaufsichtliche
Führung (81.15)**

Zielführende Fragen im Rahmen von Fachaufsicht können sein:

- Wurden alle Fördervoraussetzungen nachvollziehbar geprüft? Sind Ermessensentscheidungen nachvollziehbar getroffen und dokumentiert worden?
- Verbessert die berufliche Weiterbildung die Eingliederungschancen,
 - insbesondere bei Fehlen eines verwertbaren Berufsabschlusses oder
 - wenn hierdurch Beschäftigungschancen in Engpassberufen eröffnet werden, oder
 - die Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird, insbesondere in Berufsfeldern, die von technologischem oder Strukturwandel betroffenen sind?
- Bestehen bei der/dem eLb noch Vermittlungshemmnisse, die der erfolgreichen Teilnahme an Qualifizierung entgegenstehen?
- Ist bei einer geplanten Förderung von Grundkompetenzen die Prognose hinsichtlich einer Teilnahme an anschließender abschlussorientierter Weiterbildung schlüssig dokumentiert?
- Fügt sich die FbW schlüssig in die Integrationsstrategie ein? Wurde die individuelle Situation des/der eLb berücksichtigt?
- Wurde der/die eLb bei Teilnahme an einer berufsabschlussorientierten Weiterbildung im Beratungsgespräch vor Maßnahmebeginn über die Möglichkeit der Zahlung von Weiterbildungsprämien informiert?
- Werden die Ergebnisse der Qualifizierung zeitnah nach Maßnahmeende für den weiteren Integrationsprozess genutzt?
- Sind die Aktivitäten der IFK im Rahmen des Absolventenmanagements nachvollziehbar und ausreichend?
- Findet eine Nachhaltung der Vereinbarungen im Rahmen des Absolventenmanagements statt?



Anlage 1 zur Weisung 202102004

Gültig ab: 08.02.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

- Wurde der AV-Status zeitnah nach Maßnahmeende überprüft und ggf. aktualisiert?
- Ist die Dokumentation ausreichend und fanden die notwendigen Aktualisierungen statt (v. a. Profiling, Lebenslauf, Fähigkeiten und Kenntnisse)?

(2) Um die Führungskräfte der gE bei der Ausübung der dezentralen Fachaufsicht zu unterstützen, stellt die Zentrale die IT-Kleinlösung UFa zur Verfügung. Sie vereinfacht und systematisiert die regelmäßige Durchführung, Auswertung und Dokumentation der fachaufsichtlichen Prüfungen durch die Teamleitungen und der ggf. einzuleitenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

**IT-Kleinlösung UFa
(81.16)**

Zusammen mit der IT-Kleinlösung UFa werden Checklisten zur Prüfung der Qualität von Eingliederungsleistungen (hier: BGS) zur Verfügung gestellt. Die fachaufsichtlichen Prüfungen der gE sollen angepasst an die jeweiligen Voraussetzungen risikoorientiert konzipiert werden. Die Checklisten der Internen Revision (IR) dienen hierbei zur Orientierung und Unterstützung.

2.6.2 Maßnahmebetreuung

(1) Für die Qualitätssicherung und Feststellung von Mängeln in der Maßnahmedurchführung ist eine systematisierte Maßnahmebetreuung unter Festlegung klarer Verantwortlichkeiten (Maßnahmeprüfung, Fachaufsicht) durch die Agenturen für Arbeit und gE unabdingbar.

**Maßnahmebetreuung
durch die gE (81.17)**

Die Agenturen für Arbeit und gE prüfen daher im Rahmen eines Qualitätssicherungsverfahrens die Umsetzung von FbW-Maßnahmen (§ 183 SGB III).

(2) Soweit Feststellungen des Prüfdienstes AMDL zu Maßnahmen vorhanden sind, sollen diese in die Qualitätsprüfung einbezogen werden.

**Prüfdienst AMDL
(81.18)**

(3) Eine enge Zusammenarbeit zwischen Bildungsanbieter und gE beugt nach Erkenntnissen des Prüfdienstes AMDL Qualitätsmängeln vor und verbessert damit die Maßnahmeergebnisse.

Werden der AA oder der gE Qualitätsmängel bei zugelassenen Maßnahmen bekannt, wird der Bildungsanbieter durch die AA bzw. gE schriftlich darauf hingewiesen und zur Mängelbeseitigung aufgefordert. Werden die festgestellten Mängel in der gesetzten Frist nicht beseitigt, wird die Fachkundige Stelle (FKS) informiert, die die Zulassung erteilt hat.

**Qualitätsdefizite bei
zugelassenen Maßnahmen
(81.19)**

(5) Werden Qualitätsmängel bei Vergabemaßnahmen bekannt, ist der Bildungsanbieter unter konkreter Benennung der festgestellten Mängel schriftlich aufzufordern, diese innerhalb einer von der gE zu bestimmenden Frist zu beseitigen (1. Deeskalationsstufe). Wurden die Maßnahmen vom REZ eingekauft, ist dieses im Rahmen der 2.

**Vergabemaßnahmen
(81.20)**



Anlage 1 zur Weisung 202102004

Gültig ab: 08.02.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

Deeskalationsstufe in Textform über Art, Umfang und Dauer der Mängel sowie den bereits bestehenden Schriftverkehr zu unterrichten, wenn die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigt wurden. Das REZ übernimmt dann die weiteren Schritte, die mit der gE abgestimmt werden.

3. Regelungen zur Umsetzung

3.1 Förderfähiger Personenkreis

(1) Zum förderfähigen Personenkreis zählen grundsätzlich alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) nach dem SGB II.

(2) Ausgenommen sind Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten (sog. Aufstocker). Eingliederungsleistungen werden für diese Personengruppe ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit (AA) erbracht (§ 5 Abs. 4 SGB II bzw. § 22 Abs. 4 S. 5 SGB III).

(3) Die gE können auch Personen fördern, die trotz (Erwerbs-)Einkommen hilfebedürftig sind (sog. Erwerbсаufstocker). Für diese Personen kommen insbesondere die Regelungen des § 82 SGB III zur Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betracht.

Die Entscheidung über eine Förderung und Finanzierung der Beschäftigtenqualifizierung [Weiterbildungskosten, inkl. sonstiger Kosten (z. B. Fahrkosten und Arbeitsentgeltzuschuss; 3.3.8)] erfolgt durch die AA, wenn der Antrag auf Förderung im Wege eines sog. Sammelantrags durch den Arbeitgeber gestellt wird (§ 82 Abs. 6 SGB III i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB II, gültig ab 01.01.2021).

(4) FbW können nur dann für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden erbracht werden, wenn die BA als Rehabilitationsträger zuständig ist und die gE einem entsprechenden Eingliederungsvorschlag des Reha-Trägers BA zugestimmt hat.

Nähere Hinweise zur Prüfung der Leistungsverantwortung sind in den [Fachlichen Hinweisen Reha](#) zu finden.

(5) Mit dem individuellen Eintritt in die Maßnahme (nach Bewilligung durch die gE) gilt die zugesicherte Leistung als erbracht. Spätere Änderungen (z. B. Wegfall der Hilfebedürftigkeit, Rechtskreiswechsel, Umzug) haben damit keinen Einfluss auf die getroffene Entscheidung und die damit verbundene Kostenübernahme durch die bewilligende gE.

Förderfähiger Personenkreis (81.21)

Zuständigkeit für Alg-Aufstocker (81.22)

Erwerbсаufstocker (81.23)

Rehabilitation (81.24)

Wegfall der Hilfebedürftigkeit (81.25)



Anlage 1 zur Weisung 202102004

Gültig ab: 08.02.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

3.2 Zu einzelnen Fördervoraussetzungen

3.2.1 Allgemein

(1) Bei der Entscheidung, ob eine Förderung beruflicher Weiterbildung erfolgt, handelt es sich in der Regel um eine Ermessensentscheidung. Die IFK entscheidet darüber, ob die Leistung zur beruflichen Eingliederung der/des eLb bzw. zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit erforderlich ist.

Ermessensentscheidung (81.26)

Eine Ausnahme hiervon bilden

- die Förderung des Nachholens eines Berufsabschlusses (§ 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II i. V. m. § 81 Abs. 2 SGB III) (3.2.2) sowie
- des Hauptschulabschlusses oder eines vergleichbaren Schulabschlusses (§ 16 Abs. 1 S. 4 SGB II i. V. m. § 81 Abs. 3 SGB III) (3.3.9).

Auf diese besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch.

(2) Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit spielt vor allem die Frage eine Rolle, ob durch die erlangten Kenntnisse oder einen erworbenen Abschluss die Aussichten auf Integration in den Arbeitsmarkt verbessert oder der Erhalt des Arbeitsplatzes ermöglicht werden. Vor dem Hintergrund des Strukturwandels und der Fachkräftebedarfe sollen insbesondere eLb,

Erforderlichkeit (81.27)

- die über keinen Abschluss verfügen,
- in Branchen oder Regionen beschäftigt sind, die vom Strukturwandel betroffen sind, oder
- langzeitarbeitslos sind,

qualifiziert bzw. zu einem anerkannten Berufsabschluss geführt werden.

(3) Die Regelung des § 81 Abs. 1a SGB III erweitert die Möglichkeit der Förderung beruflicher Weiterbildung über den nach § 81 Absatz 1 Satz 1 SGB III geltenden Grundsatz hinaus.

Erweiterungsqualifizierung (81.28)

So können mit dieser Regelung nicht nur zwingende qualifikatorische Anpassungen gefördert werden, sondern darüber hinaus zusätzliche oder ergänzende berufliche Qualifikationen.

Voraussetzung ist, dass diese an den bestehenden und zu erwartenden Bedarfen am Arbeitsmarkt ausgerichtet und geeignet sind, die individuellen Eingliederungs- und Beschäftigungschancen zu verbessern.

(4) Bei der Entscheidung über die FbW hat die IFK auch die Eignung der/des eLb festzustellen. Hierbei ist insbesondere eine Einschätzung der Erfolgsaussichten der Maßnahme erforderlich. Anhaltspunkte für diese Einschätzung sind:

Eignung des/der eLb (81.29)



Anlage 1 zur Weisung 202102004

Gültig ab: 08.02.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

- keine vorrangigen bzw. entgegenstehenden Vermittlungshemmnisse,
- Motivation, bzw.
- Prognose hinsichtlich des Durchhaltevermögens.

Leistungen des Berufspsychologischen Services (psychologisches Gutachten) können die Einschätzung unterstützen.

(5) Die IFK begründet und dokumentiert

- das Ergebnis der Eignungsfeststellung und dabei insbesondere die Einschätzung zu den Erfolgsaussichten der Maßnahme sowie
- die von ihr gestellten Prognosen im Hinblick auf verbesserte Aussichten auf Integration in den Arbeitsmarkt bzw. auf Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit.

**Einbindung BPS
(81.30)**

**Dokumentation
(81.31)**

3.2.2 Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses

(1) Die Notwendigkeit beruflicher Weiterbildung ist immer dann gegeben, wenn es an einem Berufsabschluss (§ 81 Abs. 2 Nr. 2 SGB III) mit den im nachfolgenden Absatz aufgeführten Kriterien fehlt.

(2) Ein Berufsabschluss liegt vor, wenn eine Ausbildung

- in den anerkannten Ausbildungsberufen, die in dem vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) gem. BBiG geführten Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe veröffentlicht sind,
- in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
- an Berufsfachschulen, -akademien und Fachschulen nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen,
- in allen anderen schulischen Erstausbildungsgängen (z. B. Fachhochschulen, Hochschulen)

mit mindestens zweijähriger Dauer erfolgreich absolviert wurde.

(3) Mit dem Arbeit-von-morgen-Gesetz wurde die Bedeutung des Berufsabschlusses für eine nachhaltige Integration in beiden Rechtskreisen durch Einführung eines Rechtsanspruchs gestärkt (§ 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II i. V. m. § 81 Abs. 2 SGB III). Dieser Rechtsanspruch auf Nachholung eines Berufsabschlusses besteht, wenn der/die eLb

- nicht über einen Berufsabschluss verfügt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist und mindestens drei Jahre beruflich tätig gewesen ist, oder
- auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine ihrem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben kann,
- für den angestrebten Beruf geeignet ist,

**Berufsabschluss
(81.32)**

**Rechtsanspruch auf
Nachholung Berufsabschluss
(81.33)**



Anlage 1 zur Weisung 202102004

Gültig ab: 08.02.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

- voraussichtlich erfolgreich an der Maßnahme teilnehmen wird und
- mit dem angestrebten Beruf seine/ihre Beschäftigungschancen verbessert.

Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Für jede der Voraussetzungen ist eine Prognoseentscheidung der IFK erforderlich:

- Bei der Beurteilung, ob eine adäquate Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden kann, sind die Wiedereingliederungschancen im erlernten Beruf individuell zu prüfen.
- Für die weiteren Prognoseentscheidungen kann die Einbindung des BPS unterstützen.

(5) ELb, die nicht über einen Berufsabschluss verfügen und noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können im Rahmen einer FbW grundsätzlich nur dann gefördert werden,

- ihnen eine Berufsausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich (z. B. wegen des Alters oder der familiären Rahmenbedingungen) oder nicht zumutbar ist, oder
- die Weiterbildung in einem [Engpassberuf](#) angestrebt wird.

Als berufliche Tätigkeit gilt, ungeachtet der Versicherungspflicht, jede mindestens 15 Wochenstunden umfassende Tätigkeit sowie Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung, des Wehr- und Zivildienstes und der Tätigkeit im eigenen, mindestens zwei Personen umfassenden Haushalt.

(6) Im Sinne von § 81 Abs. 2 SGB III fehlt ein Berufsabschluss auch dann, wenn ein im Ausland erworbener Berufsabschluss einem deutschen Abschluss noch nicht formal nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) gleichgestellt wurde, nicht formal gleichgestellt werden kann oder nicht verwertbar ist (Rz. 81.41).

(7) Trotz vorhandenen Berufsabschlusses kann der/die eLb zum Personenkreis der wieder Ungelernten (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 SGB III) gehören, wenn er/sie aufgrund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine dem vorhandenen Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung nicht mehr ausüben kann. Dabei sind Zeiten der Arbeitslosigkeit, Kinderziehung oder der Pflege pflegebedürftiger Personen mit mindestens Pflegegrad 2 gem. § 81 Abs. 2 S. 3 SGB III gleichgestellt.

3.2.3 Förderung besonderer Personen; Deutschförderung

(1) Geflüchtete Menschen können im SGB II bei Vorliegen der Voraussetzungen mit beruflicher Weiterbildung gefördert werden, wenn

Prognose; Einbindung BPS (81.34)

Vorrang beruflicher Erstausbildung (81.35)

Engpassberufe (81.36)

Im Ausland erworbener Berufsabschluss (81.37)

Wieder Ungelernte (81.38)

Förderung von Flüchtlingen (81.39)



Anlage 1 zur Weisung 202102004

Gültig ab: 08.02.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

sie anerkannt sind und einen Aufenthaltstitel erhalten haben. Dies ist insbesondere bei Personen der Fall, die eine Aufenthaltserlaubnis

- als anerkannte Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG),
- als anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG),
- als subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG) oder
- bei Vorliegen von Abschiebeverboten (§ 25 Abs. 3 AufenthG)

vorweisen können.

(2) Bei befristeten Aufenthaltstiteln, deren Geltungsdauer während der FbW endet, können berufliche Weiterbildungen gefördert werden, wenn in der Regel mit einer Verlängerung des Aufenthaltstitels zu rechnen ist. Dies ist beispielsweise bei subsidiär Schutzberechtigten der Fall, da diese in der Regel eine langfristige bis dauerhafte Bleibeperspektive haben. Auch wenn der Aufenthaltstitel von Gesetzes wegen auf ein Jahr befristet ausgestellt wird, verbleibt es regelmäßig bei der unbefristeten Gewährung des subsidiären Schutzes, so dass eine Verlängerung des Titels zu erwarten ist.

Ausgenommen hiervon sind Inhaberinnen bzw. Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen als Au-pair-Beschäftigte oder als Spezialitätenkoch bzw. Spezialitätenköchin nach §§ 11, 12 BeschV, da für ihre Beschäftigungen in der Beschäftigungsverordnung eine Aufenthaltshöchstdauer festgelegt ist.

(3) Für Personen mit ausländischem Berufsabschluss, der in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht als gleichwertig mit einem deutschen Abschluss anerkannt wurde, bietet das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ Beratung zu den Möglichkeiten und Erfolgsaussichten der Berufs Anerkennung an. Für diesen Personenkreis existieren Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Ziel, die volle Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses zu erreichen. Sind die Maßnahme und der Träger für die Weiterbildungsförderung zugelassen, kann eine Teilnahmeförderung auch im Rahmen von FbW erfolgen. Dies gilt auch für Personen mit im Ausland erworbenem Hochschulabschluss, die Brückenmaßnahmen in den Arbeitsmarkt benötigen. (vgl. [HEGA 03/2019](#)).

(4) Für die Durchführung von Integrationskursen sowie Kursen zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung besteht eine klare Zuständigkeitsregelung: diese liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (§ 43 Abs. 3 AufenthG bzw. § 45a Abs. 1 AufenthG). Damit können Alphabetisierungs- und Sprachkurse für Migrantinnen und Migranten nicht durch die gE im Rahmen von FbW gefördert werden. Sie können bei Vorliegen der Voraussetzungen aber in diese Kurse zuweisen (s. dazu [FW Sprachförderung](#)).

Förderung bei befristetem Aufenthaltstitel (81.40)

Qualifizierungsmaßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, Förderprogramm IQ (81.41)

Deutschförderung (81.42)



Anlage 1 zur Weisung 202102004

Gültig ab: 08.02.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

3.2.4 Antrag

(1) Leistungen zur beruflichen Weiterbildung können erbracht werden, wenn sie i. S. d. § 37 SGB II rechtzeitig, d. h. vor Beginn der Maßnahmeteilnahme (leistungsbegründendes Ereignis) beantragt wurden. Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden.

Antrag (81.43)

(2) Der Tag der Antragstellung und der Zweck der begehrten Leistung sind zu dokumentieren. Für die Dokumentation stehen der VERBIS-Vermerk sowie BK-Vorlagen zur Verfügung.

**Dokumentation
(81.44)**

3.2.5 Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig für die Erbringung von Förderleistungen ist die gE, in deren Bezirk der/die eLb ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Örtliche Zuständigkeit (81.45)

(2) Bei den ab dem 01.01.2021 möglichen Sammelanträgen, die rechtskreisunabhängig durch die AA bearbeitet werden, ist örtlich die AA zuständig, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes, in dem die personalverantwortliche Leitung angesiedelt ist (Betriebssitz-AA) (§ 327 Abs. 1 und 6 SGB III).

(3) Die Regelungen des § 16 SGB I (Antragstellung beim unzuständigen Leistungsträger) finden Anwendung. Dies gilt sowohl zwischen gE bzw. zKT und AA als auch zwischen gE und zKT.

3.2.6 Zulassung von Maßnahmen und Trägern

(1) Die Förderung der Weiterbildungskosten nach den §§ 81, 82 und 131a SGB III erfordert eine Träger- und Maßnahmezulassung durch eine fachkundige Stelle (§§ 176 ff. SGB III). Bei Maßnahmen, die im Wege der Vergabe beschafft werden, ist keine Maßnahmezulassung erforderlich.

Erforderliche Zulassung (81.46)

(2) Mit dem „Arbeit-von-morgen-Gesetz“ wurde § 179 SGB III bezüglich der Bundes-Durchschnittskostensätze (B-DKS) angepasst. Die Kosten einer Maßnahme dürfen seit 01.10.2020 die B-DKS aufgrund notwendiger besonderer Aufwendungen, innerhalb eines Korridors von 25 Prozent, übersteigen, ohne dass es der Kostenzustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit (OS Halle) bedarf.

B-DKS (81.47)

(3) Weitere Informationen zum Akkreditierungs- und Zulassungsverfahren finden sich [hier](#).

3.2.7 Anforderungen an die Maßnahmen

(1) Die Inhalte beruflicher Weiterbildung definiert der Gesetzgeber durch Anforderungen an die Maßnahmen nach den §§ 179 und 180 SGB III, die sowohl für die Zulassung einer Maßnahme durch

Maßnahmeanforderungen (81.48)



Anlage 1 zur Weisung 202102004

Gültig ab: 08.02.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

eine FKS als auch bei der Vergabe einer Maßnahme durch die gE erfüllt sein müssen.

(2) Bei einer betrieblichen berufsabschlussbezogenen Weiterbildung sollte geprüft werden, ob die Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung durch den Betrieb während der Weiterbildung sinnvoll ist, um gegebenenfalls zusätzliche Anreize für die Teilnehmenden zu schaffen und eine Ungleichbehandlung mit Auszubildenden zu vermeiden. Als angemessen ist eine Ausbildungsvergütung anzusehen, wenn sie 80 Prozent der Vergütung im zweiten Ausbildungsjahr einer betrieblichen Ausbildung nicht unterschreitet.

Die betriebliche berufsabschlussbezogene Weiterbildung für einen anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 1 Abs. 5 und § 60 BBiG) ist beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Sie ist der betrieblichen Berufsausbildung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gleichgestellt. Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob tatsächlich eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird.

3.2.8 Förderausschluss

(1) Nicht im Rahmen von FbW förderbar ist insbesondere die Teilnahme an Maßnahmen, in denen überwiegend folgende Inhalte vermittelt werden:

- Wissen, das dem von allgemeinbildenden Schulen angestrebten Bildungsziel entspricht, soweit es sich nicht um eine Maßnahme zum Erwerb von Grundkompetenzen nach § 81 Abs. 3a SGB III oder zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines vergleichbaren Schulabschlusses nach § 81 Abs. 3 SGB III handelt.
- Maßnahmen, die auf den Erwerb eines Studienabschlusses an Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten gerichtet sind. Grundständiges Studium und Aufbaustudiengänge sind danach ausgeschlossen (Ausnahme: Teilnahme an sog. Anpassungsqualifizierungen an Hochschulen).
- Anerkennungspraktika, d. h. Zeiten einer auf die Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, z. B. bei Rettungsassistenten.
- Erwerb des Führerscheins B, da er keine berufliche Weiterbildung im Sinne des § 180 Abs. 2 SGB III, sondern dem Bereich der privaten Daseinsfürsorge zuzuordnen ist.

(2) Nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB II dürfen Leistungen zur Förderung beruflicher Weiterbildung bei Beschäftigten (§§ 81ff., 131a, 131b SGB III i. V. m. § 82 SGB III) nur erbracht werden, wenn es sich nicht um Fortbildungsziele handelt, die nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) förderbar wären. Typische Aufstiegsfortbildungen sind etwa Meister- und Fachwirtkurse oder Fortbildungen zur/zum Erzieherin/Erzieher oder Technikerin/Techniker.

Zahlung einer Vergütung bei betrieblicher berufsabschlussbezogene Weiterbildung (81.49)

Nicht förderbare Inhalte von FbW (81.50)

Aufstiegsfortbildung; AFBG (81.51)



Anlage 1 zur Weisung 202102004

Gültig ab: 08.02.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

3.3 Förderleistungen

3.3.1 Bildungsgutschein (BGS)

(1) Der BGS stellt eine Zusicherung im Sinne von § 34 SGB X dar. Mit seiner Ausstellung wird gegenüber dem/der eLb das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach §§ 81ff. SGB III bescheinigt sowie Maßnahmedauer und –inhalt festgelegt. Der BGS ermöglicht dem/der eLb, eigenverantwortlich nach zugelassenen Maßnahmeträgern zu suchen, die eine inhaltlich und methodisch (z. B. in Bezug auf E-Learning) geeignete und zugelassene Maßnahme anbieten.

**Ausstellung BGS
(81.52)**

(2) Der von dem/der eLb ausgewählte Maßnahmeträger übermittelt den ausgefüllten BGS im Original vor Beginn der Maßnahme an die gE (§ 81 Abs. 4 Satz 3 SGB III). Ebenfalls vor dem individuellen Maßnahmebeginn prüft die gE den BGS und teilt dem/der eLb die Entscheidung über Bewilligung oder Ablehnung der Teilnahme mit.

(3) § 81 Abs. 4 S. 2 SGB III ermöglicht u. a. die zeitliche Befristung des BGS.

**Befristung des BGS
(81.53)**

Da gesetzlich keine konkrete Gültigkeitsdauer vorgegeben ist, wird diese grundsätzlich durch die IFK festgelegt und auf dem BGS vermerkt. Es sollte darauf geachtet werden, dass die zeitliche Befristung nicht an einem Samstag, Sonntag, Feiertag oder am letzten Tag eines Monats endet.

Die Gültigkeit erlischt durch

- Wegfall der Fördervoraussetzungen des § 81 SGB III,
- Ablauf der im BGS angegebenen Frist,
- Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II).

(4) Wird der BGS nicht innerhalb der auf dem BGS vermerkten Frist von dem/der eLb bei einem Bildungsträger eingelöst, sind die Gründe hierfür zu klären und zu dokumentieren. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse sind bei der Weiterentwicklung der Eingliederungsstrategie zu berücksichtigen.

(5) Auf die Ausstellung eines BGS kann bei Beschäftigten verzichtet werden, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer damit einverstanden sind oder durch den Arbeitgeber ein Sammelantrag nach § 81 Abs. 6 SGB III (3.3.8) gestellt wird (§ 81 Abs. 4 Satz 4 SGB III).

Verzicht bei Beschäftigten (81.54)

3.3.2 Nicht verkürzbare Ausbildung

(1) Bildungsgutscheine für eine Bildungsmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, dürfen nur ausgestellt werden, wenn die Dauer einer Vollzeitmaßnahme gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist (§ 180 Abs. 4 SGB III).

**Grundsatz: Verkürzung um ein Drittel
(81.55)**



Anlage 1 zur Weisung 202102004

Gültig ab: 08.02.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) Für Bildungsziele, für die eine Verkürzung der Ausbildungsdauer aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen nicht möglich ist (üblicherweise sind dies Gesundheitsfachberufe sowie die Erzieherausbildung), können BGS nur ausgegeben werden,

- wenn die Finanzierung des letzten Drittels der Ausbildung (Lehrgangskosten, Schulgeld) außerhalb der Arbeitsförderung durch bundes- oder landesgesetzliche Regelung bereits zu Beginn sichergestellt und durch eine Finanzierungsbestätigung des Trägers nachgewiesen ist (§ 180 Abs. 4 S. 2 SGB III). Die Eigenfinanzierung durch die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer oder die Gewährung eines Darlehens durch die Ausbildungsstätte entspricht nicht den Anforderungen des Gesetzes, da die Gefahr eines Maßnahmeabbruchs aus finanziellen Gründen besteht, oder
- wenn aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen im Einzelfall eine Verkürzungsmöglichkeit auf Grund von Vorkifikationen auf zwei Drittel möglich ist.

Kommt die Ausstellung eines BGS in diesem Sinne in Betracht, ist der BGS für eine Förderdauer von zwei Dritteln der regulären Ausbildungsdauer auszustellen.

(3) Für Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz gilt eine dauerhafte Ausnahmeregelung hinsichtlich der Verkürzungspflicht in § 180 Abs. 4 SGB III. In der Folge können BGS in diesem Bereich für die gesamte Dauer der Maßnahme ausgestellt werden, sofern keine Anrechnungstatbestände gem. § 12 PfIBG vorliegen, die eine Verkürzung ermöglichen.

3.3.3 Teilqualifizierungen

(1) Für bildungsferne Geringqualifizierte bieten standardisierte und berufsanschlußfähige Teilqualifikationen gerade im Rechtskreis SGB II die Chance, einen Abschluss ggf. auch schrittweise zu erreichen. Teilqualifizierungen können dabei auch den Einstieg in berufsabschlussbezogene Weiterbildung erleichtern, indem sie Ängste und Vorbehalte auf Teilnehmerseite abbauen. Sie eignen sich besonders in Fällen, in denen die Erlangung eines Berufsabschlusses auf dem herkömmlichen Weg nicht erreichbar scheint, z. B. wegen fehlenden Durchhaltevermögens oder aus finanziellen Gründen.

(2) Berufsanschlußfähige Teilqualifikationen im Sinne der FW FbW sind:

- Weiterbildungen, die den im Auftrag der BA entwickelten Teilqualifikationen hinsichtlich Struktur, Kompetenzprofilen, Umsetzung an den unterschiedlichen Lernorten, Dauer und Kompetenzfeststellung entsprechen. Für folgende vier Berufe wurden Teilqualifikationen entwickelt:
 - BerufskraftfahrerIn bzw. Berufskraftfahrer,
 - Maschinen- und AnlagenführerIn bzw. -führer,
 - Servicekraft bzw. Fachkraft Schutz und Sicherheit,

**Nicht verkürzbare
Ausbildung (81.56)**

**Altenpflege; Pflege-
berufegesetz (81.57)**

**Chancen von Teil-
qualifizierungen
(81.58)**

**Berufsanschlußfä-
hige Teilqualifikatio-
nen (81.59)**



Anlage 1 zur Weisung 202102004

Gültig ab: 08.02.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

- Verfahrensmechanikerin bzw. Verfahrensmechaniker Kunststoff und Kautschuktechnik
- Weiterbildungen, die auf der Basis der Ausbildungsbausteine des Bundesprogramms JobstarterConnect entwickelt wurden
- Weiterbildungen aus der Pilotinitiative der IHK-Organisation zur Zertifizierung von Teilqualifikationen
- Weiterbildungen aus der Arbeitgeberinitiative Teilqualifizierung („Eine TQ besser“)
- Sonstige Weiterbildungen, die den Konstruktionsprinzipien der BA entsprechen.

(3) Teilqualifikationen müssen in ihrer Gesamtheit alle Positionen eines Berufsbildes abdecken, um den schrittweisen Erwerb eines Berufsabschlusses grundsätzlich zu ermöglichen. Auch das Absolvieren einzelner Teilqualifizierungen kann jedoch mitunter ausreichen, um die Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen (z. B. bei Berufskraftfahrern). Gleichwohl sollte der erfolgreiche Abschluss aller zu einem Berufsbild gehörenden TQ angestrebt werden.

**Anforderungen an
Teilqualifizierungen
(81.60)**

(4) Nach erfolgreichem Abschluss einer TQ erhalten die Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen nach bundesweit einheitlichen Vorlagen ein Zertifikat über ihre Leistungen bzw. die erworbenen Kompetenzen. Das Zertifikat umfasst neben einer individuellen Beurteilung der Leistungen auch das Kompetenzprofil der jeweiligen Teilqualifikation. Dem Zertifikat sind als Anlagen beizufügen:

**Trägerzertifikat
(81.61)**

- Kompetenzprofil der jeweiligen TQ
- Struktur der Teilqualifikationen im jeweiligen Beruf

(5) Weiterführende Informationen zu berufsanschlussfähigen Teilqualifikationen finden sich im [Intranet](#).

**Weitere Informationen
(81.62)**

3.3.4 Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen (§ 81 Abs. 3a SGB III)

(1) Im Rahmen von § 81 Abs. 3a SGB III ist die Förderung der Teilnahme an Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen möglich.

**Grundkompetenzen
nach AWStG (81.63)**

Damit soll vor allem auch langzeitarbeitslosen, lernentwöhnten oder geringqualifizierten eLb, die Defizite in den Bereichen Lesen, Schreiben, Mathematik und Informations- und Kommunikationstechnologien haben, der Zugang zu berufsabschlussbezogener Qualifizierung und der Erwerb von Berufsabschlüssen ermöglicht werden.

Voraussetzung für die Teilnahme an einer Maßnahme zur Vermittlung von Grundkompetenzen ist daher die Prognose, dass nach der Maßnahme die Teilnahme und der erfolgreiche Abschluss einer beruflichen Weiterbildung nach § 81 Abs. 3a Nr. 2 SGB III erwartet werden kann.

(2) Die Zuständigkeit für die Vermittlung allgemeinbildender Inhalte verbleibt bei den Ländern.

**Zuständigkeit Länder
(81.64)**



Anlage 1 zur Weisung 202102004

Gültig ab: 08.02.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

(3) Zur Feststellung der vorhandenen schulischen Grundfertigkeiten kann sich eine Begutachtung durch den Berufspsychologischen Service (BPS) anbieten. Die Entscheidung zur Einschaltung des BPS trifft die IFK.

Begutachtung durch den BPS (81.65)

Erfolgt keine Einschaltung des BPS, sind das Vorliegen ausreichender intellektueller Leistungsfähigkeit für die angestrebte Weiterbildung, Motivation sowie Aktualität der notwendigen schulischen Kenntnisse durch die IFK zu prüfen und in VerBIS zu dokumentieren.

(4) Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen können alternativ zum BGS im Wege der Vergabe (§ 131a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB III) bereitgestellt werden, wenn die Maßnahmen vor dem 31.12.2023 begonnen haben. Hierbei unterstützen die Regionalen Einkaufszentren (REZ), sofern das Serviceangebot „Einkauf Arbeitsmarktdienstleistungen SGB II“ (O.3) aus dem Gesamtkatalog der BA für gemeinsame Einrichtungen gebucht wurde.

Vergabe (81.66)

(5) Bei eLb ohne Hauptschulabschluss oder vergleichbaren Schulabschluss ist zu klären, ob ggf. eine Maßnahme zum Erwerb dieses Schulabschlusses zielführender ist.

3.3.5 Förderung des Hauptschulabschlusses (HSA; § 81 Abs. 3 SGB III i. V. m. § 16 Abs. 1 S. 4 SGB II)

(1) Ebenso wie beim Anspruch auf Förderung eines Berufsabschlusses besteht auch auf die Förderung des HSA für eLb ein Rechtsanspruch, wenn die Fördervoraussetzungen des § 81 Abs. 3 SGB III erfüllt sind.

Rechtsanspruch (81.84)

(2) Integratives Lernen mit Fachtheorie und Fachpraxis ist in der Regel erfolversprechender und lässt höhere Integrationschancen erwarten. Daher soll geprüft werden, ob das Nachholen des HSA mit Elementen beruflicher Weiterbildung verknüpft werden kann. Ist dies nicht erfolversprechend, etwa wegen möglicher Überforderung, ist auch eine Förderung des HSA vor der anschließenden Weiterbildung denkbar.

Zusammenhang mit FbW (81.85)

3.3.6 Weiterbildungsprämien (§ 131a Abs. 3 SGB III)

(1) Die Teilnahme an einer mehrjährigen, abschlussbezogenen Weiterbildung stellt an erwachsene Teilnehmerinnen und Teilnehmer hohe Anforderungen. Um Lernbereitschaft und Durchhaltevermögen der Teilnehmenden zu honorieren, werden Weiterbildungsprämien für das Bestehen von Zwischen- und Abschlussprüfungen gewährt.

Intention Weiterbildungsprämie (81.67)

Hierüber sollen potentielle Teilnehmende an abschlussorientierter Weiterbildung bereits im Beratungsgespräch vor Maßnahmebeginn informiert werden.

(2) Eine Prämienzahlung wird nur für die Teilnahme an einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung gewährt, die zu

Voraussetzungen Prämienzahlung (81.68)



Anlage 1 zur Weisung 202102004

Gültig ab: 08.02.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.

Die Maßnahme muss vor Ablauf des 31.12.2023 begonnen haben.

(3) Prämiiert wird

- das Bestehen einer durch Gesetz oder Verordnung geregelten Zwischen- bzw. Abschlussprüfung.
- das erfolgreiche Absolvieren der Externenprüfung nach Teilnahme an einem über FbW geförderten Vorbereitungslehrgang.
- in Berufen mit gestreckter Abschlussprüfung (z. B. im Bereich der industriellen Metall- und Elektroberufe) auch der erste Teil der Abschlussprüfung (Gleichstellung mit Zwischenprüfung). Eine Übersicht der Berufe mit gestreckter Abschlussprüfung kann dem Prüferportal des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) entnommen werden.
- das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung (Externenprüfung) bei der Teilnahme an berufsanschlussfähigen Teilqualifizierungen. Etwaige Prüfungen, die der Abschlussprüfung vorausgegangen sind (z. B. am Ende eines oder mehrerer TQ-Module) sind nicht prämierbar.
- das Bestehen der Abschlussprüfung bei Fachschulberufen, bei denen in der Regel keine Zwischenprüfung vorgesehen ist.
- das Bestehen der fachschulischen Abschlussprüfung bei der Ausbildung zur/zum staatlich geprüften Erzieherin bzw. Erzieher. Nach § 180 Abs. 5 SGB III sind Zeiten einer der beruflichen Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, explizit nicht berufliche Weiterbildung im Sinne des SGB III. Diese Regelung kann auf vergleichbare Konstellationen übertragen werden.

(4) Für trägerinterne Leistungsüberprüfungen finden die Prämienregelungen keine Anwendung.

(5) Weiterbildungsprämien werden als fixe Beträge über 1.000 € (Zwischenprüfung) bzw. 1.500 € (Abschlussprüfung) gewährt. Eventuell anfallende Prüfungsgebühren sind nicht von den Prämien in Abzug zu bringen.

Die Nachweispflicht für das Bestehen der prämierbaren Prüfungen liegt bei dem/der eLb. Bei Eingang des Nachweises ist die Prämie in COSACH zu erfassen. Die Zahlung wird durch Übergabe an ERP veranlasst.

(6) Für die Information des Empfängers bzw. der Empfängerin über eine erfolgte Prämienzahlung steht eine zentral entwickelte Vorlage zur Verfügung.

Prämierbare Prüfungen (81.69)

Bewilligung und Erfassung der Prämien (81.70)

Information über die Prämienzahlung (81.71)



Anlage 1 zur Weisung 202102004

Gültig ab: 08.02.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

3.3.7 Sozialpädagogische Begleitung/Coaching

(1) Um die erfolgreiche Teilnahme an beruflicher Weiterbildung zu unterstützen, sollte bei identifiziertem Bedarf eine individuelle sozialpädagogische Begleitung erfolgen.

**Sozialpädagogische
Begleitung (81.72)**

Diese kann integrierter Bestandteil von Trägermaßnahmen der beruflichen Weiterbildung sein.

(2) Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 6 AZAV hat der Träger im Rahmen seines Qualitätssicherungssystems ggü. der FKS die Methoden zur Förderung der individuellen Entwicklungs-, Eingliederungs- und Lernprozesse im Rahmen der Maßnahmedurchführung zu dokumentieren.

3.3.8 Umschulungsbegleitende Hilfen (ubH) (§ 131a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB III)

(1) Betriebliche Einzelumschulungen bieten arbeitssuchenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit, betriebsnah einen anerkannten Berufsabschluss zu erwerben und Arbeitgebern die Möglichkeit, ihren Bedarf an Fachkräften zu sichern und von der Wertschöpfung während der Umschulung zu profitieren.

**Betriebliche Einzelumschulung
(81.73)**

(2) Um gleichermaßen den/die eLb, aber auch den Arbeitgeber bei betrieblicher Einzelumschulung zu unterstützen und damit die Umsetzbarkeit des Instruments zu erleichtern, kann sozialpädagogische Begleitung im Sinne einer Unterstützung des Lernprozesses bzw. eines Coachings über umschulungsbegleitenden Hilfen (ubH) gewährt werden.

(3) Inhalte von ubH können zum Beispiel sein:

- Stütz- bzw. Nachhilfeunterricht für die jeweiligen Berufsschulfächer,
- Vorbereitung auf die Zwischen- und Abschlussprüfung
- Betreuung des Lernprozesses bzw. Coaching.

Inhalte ubH (81.74)

(4) Die Gesamtdauer der ubH, der wöchentliche Zeitaufwand sowie die Inhalte richten sich nach dem jeweiligen Bedarf des Einzelfalls im Hinblick auf die erfolgreiche Teilnahme an der Umschulung.

Umfang ubH (81.75)

(5) Für ubH bedarf es zusätzlich zum BGS für die betriebliche Einzelumschulung eines weiteren BGS. Eine Beschaffung von ubH ist jedoch auch im Wege der Vergabe möglich, wenn die Maßnahme vor dem 31.12.2023 begonnen hat. (3.4)

(6) Wenn im Vorfeld der Eignungsabklärung für die betriebliche Einzelumschulung der BPS eingeschaltet wurde, sollte dieser auch zur Notwendigkeit von ubH befragt werden.



Anlage 1 zur Weisung 202102004

Gültig ab: 08.02.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

3.3.9 Förderleistungen bei Weiterbildung von Beschäftigten

(1) Zugang zu Leistungen der beruflichen Weiterbildungsförderung können beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich unabhängig von Qualifikation, Betriebsgröße und Alter erhalten. Gefördert werden sollen insbesondere beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,

- deren berufliche Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können,
- die in sonstiger Weise vom Strukturwandel bedroht sind oder
- die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben.

Davon kann abgewichen werden bei Teilnahme nach dem 31. Dezember 2020 von schwerbehinderten oder über 45jährigen Beschäftigten in Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten.

Die in § 82 Abs. 1 Satz 1 genannten institutionellen Voraussetzungen hinsichtlich der Maßnahme (Nr. 1, 4 und 5) sowie die persönlichen Voraussetzungen der/des Beschäftigten (Nr. 2 und 3) müssen kumulativ vorliegen. Dies gilt auch für geringqualifizierte Beschäftigte, die an nicht-abschlussorientierten Weiterbildungen teilnehmen.

(2) Zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten und Wettbewerbsverzerrungen sollen Anpassungsqualifizierungen mit überwiegend betriebsspezifischen Inhalten nicht gefördert werden. Dazu gehören

- Maßnahmen, die ganz oder teilweise am Arbeitsplatz stattfinden,
- arbeitsplatzbezogene, firmeninterne Qualifizierungen (z. B. kurze Einweisungsschulungen aufgrund technischer Änderungen im Betrieb), oder
- firmeninterne Qualifizierungen, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zwingend notwendig sind.

Ausgeschlossen von der Förderung ist die Teilnahme an Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist (§ 82 Abs. 1 Satz 5 SGB III).

(3) Bei der Weiterbildung von beschäftigten eLb kommen als Förderleistungen in Betracht:

- der Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) nach § 82 Abs. 3 und
- die volle oder teilweise Übernahme von Weiterbildungskosten nach §§ 82 ff.

(4) Die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfordert grundsätzlich eine angemessene Beteiligung des Arbeitgebers an den [Lehrgangskosten](#), gestaffelt nach Betriebsgröße. Von einer Kostenbeteiligung des Arbeitgebers soll abgesehen werden bei Beschäftigten in Kleinstbetrieben (§ 82 Abs. 2 Satz 3 SGB III) bzw. bei älteren oder

**Förderung bei beschäftigten eLb
(81.76)**

Überwiegend betriebsspezifische Inhalte (81.76)

**Förderleistungen für beschäftigte eLb
(81.77)**

**Lehrgangskosten
(81.78)**



Anlage 1 zur Weisung 202102004

Gültig ab: 08.02.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

schwerbehinderten Beschäftigten in kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) (§ 82 Abs. 2 Satz 3 SGB III). Lehrgangskosten werden für die abschlussorientierte Weiterbildung geringqualifizierter Beschäftigter in voller Höhe getragen.

(5) Der **Arbeitsentgeltzuschuss** (AEZ; § 82 Abs. 3 SGB III) kann an Arbeitgeber geleistet werden, die versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während weiterbildungsbedingter Ausfallzeiten Arbeitsentgelt fortzahlen. Die Höhe des AEZ ist nach Betriebsgröße gestaffelt. Eine Ausnahme bilden AEZ für geringqualifizierte Beschäftigte (§ 82 Abs. 3 Satz 2, 3 SGB III).

Arbeitsentgeltzuschuss (81.79)

(6) Die Zuschüsse zu Lehrgangskosten und Arbeitsentgelt werden - unabhängig von der Größe der Unternehmen - um jeweils 10 Prozentpunkte erhöht, wenn mindestens jeder fünfte Beschäftigte eines Betriebes einer Weiterbildung bedarf. Bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU, 10 bis < 250 Beschäftigte) kann der Zuschuss bereits erhöht werden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten Weiterbildung benötigen.

Förderhöhe (81.80)

Gibt es eine Betriebsvereinbarung zur beruflichen Weiterbildung oder einen Tarifvertrag, der betriebsbezogenen Weiterbildung regelt, wird zudem eine um 5 Prozentpunkte höhere Förderung für Lehrgangskosten und Arbeitsentgelt möglich. Insgesamt ist daher eine um 15 Prozentpunkte erhöhte Förderung möglich.

(7) Die Förderung kann für die Dauer der Weiterbildung, längstens jedoch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses gewährt werden. In ihrer Höhe bemessen sich die Zuschüsse am anteiligen Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung (inkl. pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag; § 82 Abs. 3 SGB III).

Förderdauer (81.81)

(8) Die Regelung in § 82 Abs. 2 und 3 SGB III soll nach dem Willen des Gesetzgebers sicherstellen, dass bei der Förderung unterschiedliche Betriebsgrößen angemessen berücksichtigt werden. Damit soll insbesondere einer angemessenen Weiterbildungsförderung Beschäftigter in kleinen und mittleren Betrieben Rechnung getragen und vermieden werden, dass sich die Förderung auf größere Betriebe und ihre Beschäftigten konzentriert.

(9) Bei der Zuschusshöhe des AEZ sind sowohl das Interesse des Arbeitgebers an der Weiterbildung des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin als auch die Ausgestaltung der Weiterbildung (z. B. Weiterbildungen mit hohen berufspraktischen Anteilen beim Arbeitgeber) angemessen zu berücksichtigen.

(10) Stellt ab dem 01.01.2021 ein Arbeitgeber einen Sammelantrag für eine Gruppe von Beschäftigten mit vergleichbarer Ausgangsqualifikation, vergleichbarem Bildungsziel oder vergleichbarer Fördernotwendigkeit, erfolgt die Prüfung und Bewilligung gemäß § 82 Abs. 6 SGB III durch die AA am Betriebssitz des AG (§ 327 SGB III).

Sammelantrag (81.82)



Anlage 1 zur Weisung 202102004

Gültig ab: 08.02.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

Ebenso erfolgt in diesen Fällen, unabhängig von der Rechtskreiszugehörigkeit der zu qualifizierenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Finanzierung aus Mitteln des SGB III.

Dies gilt sowohl für die Weiterbildungskosten (inkl. der sonstigen Kosten, z. B. Fahrkosten) als auch für den AEZ.

Voraussetzung ist, dass die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder die Betriebsvertretung ihr Einverständnis zur Beantragung im Sammelantragsverfahren erklärt haben.

(11) Weiterführende Informationen zur Weiterbildungsförderung für Beschäftigte bzw. zum Arbeitsentgeltzuschuss finden sich [hier](#). Informationen zur Qualifizierung während des Bezugs von Kurzarbeitergeld finden sich [hier](#).

Weiterführende Informationen (81.83)

3.4 Vergabeverfahren

(1) Die Bereitstellung von Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung kann auch im Wege des Vergabeverfahrens erfolgen. Dies gilt in folgenden Fällen:

Zulässigkeit Vergabe (81.86)

- Eine dem Bildungsziel entsprechende Maßnahme ist örtlich nicht verfügbar oder die Eignung oder die persönlichen Verhältnisse der/des eLb erfordern dies (§ 16 Abs. 3a SGB II).
- Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen (§ 131a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB III). Die Vergabe kann auch die anschließende berufsabschlussbezogene Weiterbildung (§ 131a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB III) einbeziehen. Die Maßnahme muss vor Ablauf des 31.12.2023 beginnen. Wird die anschließende berufsabschlussbezogene Weiterbildungsmaßnahme nicht zusammen mit der Maßnahme zur Erlangung von Grundkompetenzen im Rahmen der Vergabe beschafft, ist für sie ein separater BGS erforderlich.
- Maßnahmen mit dem Inhalt umschulungsbegleitender Hilfen, wenn die Maßnahme vor Ablauf des 31.12.2023 beginnt (§ 131a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB III).

(2) Örtlich nicht verfügbar ist eine Maßnahme, wenn im Tagespendelbereich das Bildungsziel nicht angeboten wird.

Vergabe nach § 16 Abs. 3a SGB II (81.87)

(3) Für eLb, die Schwierigkeiten damit haben, eigenständig einen geeigneten Träger zur Einlösung eines BGS zu finden und einer besonderen Unterstützung und Begleitung bedürfen, können Vergabemaßnahmen eingerichtet werden. Die grundsätzliche Eignung des/der eLb für eine erfolgreiche Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung muss jedoch auch bei Maßnahmen, die im Auftragsverhältnis beschafft werden, vorliegen.

(4) Nach der Beauftragung eines Trägers ist die gE verpflichtet, die geforderten Leistungen im vertraglich vereinbarten Rahmen abzurufen. Bei der Entwicklung einer geeigneten Vertragsgestaltung für Vergabemaßnahmen unterstützen die Regionalen Einkaufszentren.

Besetzung der Maßnahmen (81.88)



Anlage 1 zur Weisung 202102004
Gültig ab: 08.02.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

Im Sinne eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sind daher die vorhandenen Kundenpotenziale bei der Maßnahmeplanung sorgfältig zu prüfen und die Besetzung nachzuhalten.

3.5 Teilnehmer- und Absolventenmanagement

3.5.1 Arbeitslose eLb

(1) Für Teilnehmende an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung ist sowohl während als auch nach dem Ende der Maßnahme eine konsequente Betreuung sicherzustellen.

(2) Während der Maßnahme werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der IFK weiterhin in die Beratungs- und Vermittlungsaktivitäten einbezogen (z. B. Beratungsgespräch, teilnehmerbezogener Kontakt zwischen IFK und Maßnahmeträger).

(3) Im Rahmen des Absolventenmanagements ist die Integration der Teilnehmenden rechtzeitig vor und nach Maßnahmeende zu unterstützen.

Bei Maßnahmen mit einer Dauer von über zwei Monaten sind dokumentierte Beratungsgespräche

- in ausreichendem Abstand vor Maßnahmeende, spätestens zu Beginn des letzten Drittels der Maßnahme bzw. bei Maßnahmen ab 6 Monaten spätestens 3 Monate vor Maßnahmeende und
- unmittelbar nach Maßnahmeende (d. h. bis 14 Tage nach Maßnahmeende), unabhängig von der Dauer der Maßnahme zu führen.

Bei Maßnahmen mit einer Dauer von unter zwei Monaten ist unmittelbar nach Maßnahmeende (d. h. bis 14 Tage nach Maßnahmeende) ein dokumentiertes Beratungsgespräch zu führen.

(3) Liegen dezentrale Kundenkontaktdichtekonzepte vor, sollten diese zur Unterstützung des Teilnehmer- und Absolventenmanagements herangezogen werden. Die Regelungen des arbeitnehmerorientierten Integrationskonzepts der Bundesagentur für Arbeit sind dabei einzuhalten.

(4) Erfolgt im Anschluss an die FbW eine Integration in den Arbeitsmarkt, kann dem/der eLb optional nach der Beschäftigungsaufnahme eine weitergehende Betreuung durch die IFK oder einen Dritten von bis zu 6 Monaten (ab Beschäftigungsaufnahme) zur Sicherung der Integration angeboten werden. Dies gilt unabhängig davon, ob Hilfebedürftigkeit noch besteht (§ 16g Abs. 2 Satz 1 SGB II). Die Inanspruchnahme ist freiwillig.

(5) Der AV-Status während und nach der Maßnahmeteilnahme ist durch die IFK zu prüfen und ggf. zu aktualisieren (4.5).

Teilnehmermanagement (81.89)

Absolventenmanagement (81.90)

Kundenkontaktdichtekonzept (81.91)

Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme (81.92)



Anlage 1 zur Weisung 202102004

Gültig ab: 08.02.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

(6) Die Fähigkeiten und Kenntnisse, das Profiling sowie das Stellengesuch des eLb in VerBIS sind entsprechend des neu erworbenen Abschlusses bzw. der neu erworbenen Kompetenzen zu aktualisieren.

3.5.2 Beschäftigte eLb

(1) Bei beschäftigungsbegleitender Qualifizierung steht neben dem Erhalt der nachhaltigen Beschäftigungsfähigkeit in vielen Fällen der Erhalt des Arbeitsplatzes im Vordergrund.

**Beschäftigte eLb
(81.93)**

(2) Bei der Entscheidung über die weitere Einbeziehung in Vermittlungsaktivitäten ist das vorrangige Ziel des § 1 SGB II, Hilfebedürftigkeit zu beenden, ebenso wie der Wunsch des/der eLb in Bezug auf eine Weitervermittlung zu berücksichtigen.

3.6 Weiterbildungskosten

3.6.1 Grundsätze

(1) Weiterbildungskosten umfassen die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden

**Erstattungsfähige
Kosten (81.94)**

- Lehrgangskosten (§ 84 SGB III),
- Fahrkosten (§ 85 i. V. m. § 63 Abs. 1 und 3 SGB III),
- Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung (§ 86 SGB III), und
- Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder (§ 87 SGB III).

(2) Soweit ein Dritter (z. B. Arbeitgeber) gleichartige Leistungen für denselben Zweck erbringt oder voraussichtlich erbringen wird, vermindern diese die notwendigen Weiterbildungskosten. Unberücksichtigt bleiben Zuwendungen, die eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer aufgrund persönlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen sowie aus Unterhaltsansprüchen erhält.

**Leistungen Dritter
(81.95)**

3.6.2 Lehrgangskosten (§ 84 SGB III)

(1) Zu den Lehrgangskosten zählen alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Bildungsmaßnahme und der Prüfung entstehenden notwendigen Kosten. Hierzu zählen auch angemessene und erforderliche Kosten einer in die Maßnahme integrierten sozialpädagogischen Begleitung.

Notwendige Lehrgangskosten (81.96)

(2) Kosten für notwendige Eignungsfeststellungen (z. B. Sehtest bei Berufskraftfahrern) gehören ebenfalls zu den Lehrgangskosten (§ 84 Abs. 1 Nr. 3 SGB III), weshalb in der Regel eine Einrechnung dieser Kosten in die Gesamtkosten der Maßnahme erfolgen soll. Soweit Kosten für Eignungsfeststellungen im Vorfeld einer Maßnahme entstanden und nicht in die Lehrgangskosten eingeflossen sind, können diese gegen Nachweis dem/der eLb erstattet werden.

Kosten für Eignungsfeststellung (81.97)



Anlage 1 zur Weisung 202102004

Gültig ab: 08.02.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

(3) Lehrgangskosten bei betrieblichen Einzelmaßnahmen sind auch

- Kosten für eine notwendige überbetriebliche Unterweisung,
- Berufsschulgebühren, soweit der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin nicht kostenfrei am Berufsschulunterricht teilnehmen kann, sowie
- Kosten für umschulungsbegleitende Hilfen.

Betriebliche Einzelmaßnahmen (81.98)

(4) Um den Erfolg der beruflichen Weiterbildung nicht zu gefährden, sollten begonnene Qualifizierungen grundsätzlich zu Ende geführt werden. Scheidet ein Teilnehmer bzw. eine Teilnehmerin gleichwohl vorzeitig aus der Maßnahme aus, können Lehrgangskosten bei nicht berufsabschlussorientierten Maßnahmen bis zum planmäßigen Maßnahmeende gezahlt werden, wenn

Kosten bei vorzeitigem Ausscheiden (81.99)

- das vorzeitige Ausscheiden wegen Arbeitsaufnahme erfolgt ist,
- es sich um ein mindestens einjähriges Versicherungsverhältnis handelt, und
- eine Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes nicht möglich ist (§ 84 Abs. 2 SGB III), z. B. weil es sich um eine Maßnahme mit feststehendem Beginntermin handelt.

Die Fortzahlung der Lehrgangskosten erfolgt auf Antrag.

3.6.3 Fahrkosten (§ 85 SGB III i. V. m. § 63 Abs. 1 und 3 SGB III)

(1) Fahrkosten werden in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei der Benutzung des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels dessen tatsächliche Kosten in der niedrigsten Klasse entsteht. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel (insbesondere Pkw) richtet sich die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BRKG. Bei Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen.

BRKG (81.100)

(2) Kosten für Pendelfahrten können nur bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der bei auswärtiger Unterbringung für Unterkunft und Verpflegung zu leisten wäre (§ 85 i. V. m. § 63 Abs. 3 Satz 3 SGB III).

Pendelfahrten (81.101)

(3) Bei Menschen mit Behinderung sind für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel Fahrkosten nur insoweit zu übernehmen, soweit sie nicht Anspruch auf deren unentgeltliche Benutzung I haben; siehe § 145 SGB IX.

SGB IX (81.102)

(4) Weiterführende Informationen finden sich in den [FW FbW SGB III](#).



Anlage 1 zur Weisung 202102004

Gültig ab: 08.02.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

3.6.4 Auswärtige Unterbringung (§ 86 SGB III)

(1) Eine auswärtige Unterbringung liegt vor, wenn der bisherige Wohnort nicht gleichzeitig der Maßnahmeort ist und der/die eLb unter Beibehaltung seiner bzw. ihrer bisherigen Unterkunft eine weitere Unterkunft am Maßnahmeort oder in dessen Tagespendelbereich bezieht.

Eine auswärtige Unterbringung ist erforderlich, wenn dem/der eLb nicht zugemutet werden kann, dass er bzw. sie zwischen Wohn- und Maßnahmeort pendelt.

(2) Ferien- und Fehlzeiten bleiben bei der Erstattung von Kosten für auswärtige Unterbringung unberücksichtigt.

(3) Weiterführende Informationen finden sich in den [FW FbW SGB III](#).

Notwendigkeit auswärtige Unterbringung (81.103)

3.6.5 Kinderbetreuungskosten (§ 87 SGB III)

(1) Entstehen dem/der eLb während der Teilnahme an der Maßnahme Kinderbetreuungskosten, können diese in Höhe von monatlich 150 € je Kind übernommen werden. Dabei ist unerheblich, ob die Kosten bereits vor der Maßnahme angefallen sind.

(2) Als Kinderbetreuungskosten gelten u.a. Kindergarten-/Hortgebühren oder Kosten für eine Tagespflegeperson. Die Kinderbetreuungskosten können auch übernommen werden, wenn der Bildungsträger selbst geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeiten anbietet.

(3) Kinderbetreuungskosten für aufsichtsbedürftige Kinder können in der Regel nur bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres übernommen werden.

Erstattungsfähige Höhe (81.104)

Art der Kinderbetreuung (81.105)

4. Ergänzende Verfahrensinformationen

4.1 IT-Verfahren

(1) COSACH dient der Administration arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Trägerschaft der BA und ist deswegen ein zentrales IT-Verfahren im Sinne von § 50 Absatz 3 SGB II. Dies bedeutet, dass COSACH verbindlich von allen gE zu nutzen ist.

Sowohl das Angebot zur Teilnahme an einer FbW als auch die Ausstellung eines BGS ist daher im IT-Fachverfahren COSACH zu erfassen und bei Änderungen (z. B. bei Vormerkung, Eintritt, Abbrüchen) zu aktualisieren. Dies gilt auch für die Abrechnung der individuellen teilnehmerbezogenen Kosten des/der eLb, der Maßnahmekosten sowie einer Weiterbildungsprämie.

(2) Bei der Nutzung von Freitextfeldern in COSACH und VerBIS ist der Datenschutz zu beachten. Es dürfen nur vermittlungs- bzw. leistungsrelevante Tatsachen eingetragen werden. Ausgeschlossen sind Wertungen und Negativkennzeichnungen. Auch besondere Katego-

COSACH; § 50 Abs. 3 SGB II (81.106)

Datenschutz (81.107)



Anlage 1 zur Weisung 202102004

Gültig ab: 08.02.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

rien personenbezogener Daten i. S. d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO, insbesondere Gesundheitsdaten, die dem Schutzbereich des § 203 StGB unterfallen, dürfen nicht in den Freitextfeldern vermerkt werden, sondern ausschließlich in den dafür vorgesehenen Datenfeldern (z. B. im Profiling).

(3) Bei Vergabemaßnahmen erteilt die gE dem Maßnahmeträger (nach Information des/der eLb) den Zugriff auf eine Kopie von Teilen des Bewerberdatensatzes über die Einschaltung Dritter in VerBIS. Mit diesem Verfahren wird auch das teilnehmerbezogene Berichtswesen unterstützt.

**Zugriff Dritter auf
VerBIS (81.108)**

Der Träger aktualisiert in der Kopie des Bewerberdatensatzes die Daten unter Berücksichtigung der Maßnahmeergebnisse. Am letzten Teilnahmetag wird die überarbeitete Kopie des Bewerberdatensatzes zusammen mit dem teilnehmerbezogenen Bericht elektronisch der IFK übermittelt. Danach hat der Träger keinen Zugriff mehr auf die Bewerberdaten.

Die IFK prüft die Aktualisierungen des Maßnahmeträgers und entscheidet über eine Übernahme in VerBIS.

4.2 Zentrale BK-Vorlagen

(1) Es stehen zentrale BK-Vorlagen zur Durchführung von FbW zur Verfügung. Diese lassen sich aus COSACH heraus aufrufen.

BK-Vorlagen (81.109)

(2) Besondere Bedeutung hat die BK-Vorlage zum BGS selbst. Diese stellt den eigentlichen Gutschein dar und enthält die aus Sicht der BA erforderlichen Konditionen.

4.3 Dokumentation

(1) Da es sich bei der Entscheidung über die Teilnahme an einer FbW um eine Ermessensleistung handelt, sind alle wesentlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen aussagekräftig und nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen.

**Dokumentations-
pflichten (81.110)**

Dies gilt insbesondere für die

- Unterbreitung eines Angebots für die Teilnahme an einer FbW,
- Aushändigung eines BGS,
- Bewilligung der Teilnahme nach Einlösung des BGS (inkl. Maßnahmeträger, -ziel, -nummer, -zeitraum),
- Ablehnung einer konkreten Maßnahmeteilnahme,
- Gewährung einer Weiterbildungsprämie.

Dieses Dokumentationserfordernis gilt als erfüllt, wenn die entsprechenden Daten in

- VerBIS oder
- einer Stellungnahme der IFK oder
- der EinV oder



Anlage 1 zur Weisung 202102004

Gültig ab: 08.02.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

- einer Abschrift des Angebotsschreibens oder Bewilligungsbescheids in der Akte vorliegen.

(2) Wird der/die eLb nicht im Rahmen der FbW in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vermittelt und ein Folgegespräch im Rahmen des Absolventenmanagements geführt, sind dessen Ergebnis und die weiteren Veranlassungen ebenfalls zu dokumentieren.

Absolventenmanagement (81.111)

4.4 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

(1) Haushaltsmittel werden spätestens bei der Bewilligung der Teilnahme nach Einlösung des BGS bzw. bei Einleitung des Bestellverfahrens (Vergabemaßnahmen) für den gesamten Bewilligungszeitraum bzw. Vertragszeitraum gebunden und die Mittelvormerkungen daraus laufend – entsprechend den tatsächlichen Eintritten bzw. Teilnahmen – aktualisiert.

Bindung Haushaltsmittel (81.112)

(2) Die Bewirtschaftung erfolgt über das BA-Verfahren ERP/SAP. Das Vorverfahren COSACH liefert für Mittelvormerkungen und Annahme- bzw. Auszahlungsanordnungen die für die Kontierung und Buchung notwendigen Angaben. Es gelten die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung und der dazugehörigen Weisung HBest.

Verfahren (81.113)

Direkt auf Finanzpositionen wird nur im Modul PSM im Rahmen von Budgetierungsvorgängen bzw. bei der Buchung von Mittelvormerkungen gebucht. Bei Buchung von Anordnungen im Modul PSCD erfolgt immer eine automatische Ableitung über den Haupt- und Teilvorgang auf Sachkonto und auf Finanzposition.

(3) Für FbW sind die im [Kontierungshandbuch](#) festgelegten Kontierungselemente in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich, siehe Vertragskontokorrent-Sicht (PSCD), Vertragskontotyp 10 - 2700.

Kontierungshandbuch (81.114)

4.5 Statistik und Controlling; Statusänderung

(1) Die in den IT-Verfahren COSACH und VerBIS erfassten Daten sind Grundlage für die Berichterstattung durch die Statistik der BA (§ 53 SGB II) und für die BA-interne Steuerung. Zur Sicherstellung einer vollständigen und inhaltlich richtigen Datenbasis der beiden Datensysteme Statistik und Controlling sind die Informationen zur Leistungsgewährung in den IT-Verfahren zeitnah, richtig und vollständig zu erfassen und zu aktualisieren.

Erfassung von Daten (81.115)

(2) Teilnehmende an FbW gelten nicht als arbeitslos. Ihr AV-Status während der Teilnahme ist je nach Sachverhalt arbeitsuchend oder nicht gesetzt (s. [Arbeitshilfe Maßnahmen, Leistungen und Statusassistent](#)).

Teilnehmerstatus (81.116)

(3) In VerBIS nimmt der Statusassistent am Tag nach Maßnahmente eine automatisierte Statusfestlegung vor (vgl. Nr. 6.3 und 13 der



Anlage 1 zur Weisung 202102004
Gültig ab: 08.02.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

o.g. Arbeitshilfe). Dieser Status ist durch die IFK im Rahmen des Absolventenmanagements (4PM; siehe 2.5) zu prüfen und ggf. zu aktualisieren.

4.6 Aufbewahrungsfrist

Die Aufbewahrungsfristen sind dem [Aktenplan SGB II](#) zu entnehmen.

**Aufbewahrungsfrist
(81.117)**